Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heringen, den 14.04.2014
Ort Datum
Die Gemeindebehörde

Lutz Maschke
Stadt Heringen/Helme

Der Wahlleiter in der	Landkreis
Stadt 99765 Heringen/Helme	**Nordhausen**

Wahlbekanntmachung
für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zur Wahl des / der
x Stadtratsratsmitglieder **x** Ortschaftsbürgermeister **x** Kreistagsmitglieder

in **Heringen/Helme**

1. Die oben bezeichnete Wahlen finden am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr statt.

2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Er mittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands.
Der Briefwahlvorstand tritt erst am Wahltag um 15 Uhr zusammen. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich im Rathaus Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen.

3. Die Stadt Heringen/Helme ist in 5 Stimmbezirke eingeteilt:

- OT Auleben:	Freiwillige Feuerwehr , Ilfelder Straße 6
- OT Hamma:	Dorfgemeinschaftshaus, Hinterstraße 35
- OT Heringen:	Regelschule, Rudolf-Breitscheid-Straße 5
- OT Uthleben:	Gaststätte „Zur Schenke“, Karl-Marx-Straße 35
- OT Windehausen:	Wendenhalle, Neue Straße 21.

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalauweis-Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Bei der Wahl der **Stadtratsratsmitglieder** sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimme geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht berührt. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme gestrichener Bewerber jeweils eine Stimme. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags. Nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.
Für die Ortschaftsbürgermeisterwahl in der Ortschaft Heringen sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden.
Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnet.
Für die Ortschaftsbürgermeisterwahlen in Ortschaften Auleben, Hamma, Uthleben und Windehausen ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

5. Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wähler, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstands seine Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist. Auf Verlangen hat sich der Wähler ausweisen.

Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Bei verbundenen Wahlen muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden.

Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen und auf Anfrage seine Anschrift. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
b) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
c) seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offen sichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
d) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder
e) mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei.

Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Danach vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

6. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder mann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der ausge benden Stelle abgegeben werden. Die Wahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach §107a (1) und (3) des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch ist strafbar.

9. Die Ermittlung der Ergebnisse für die Bürgermeister- und Stadtratsmitglieder wahl findet am Wahlabend statt.

Hinweis: Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortschaftsbürgermeister am 25. Mai 2014 in einer Ortschaft kein Bewerber mehr als die Hälfte der ab gegebenen Stimmen erhält, findet in der/den betreffenden Ortschaft/ en am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 8. Juni 2014 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Heringen, 14.04.2014

Uwe Sauerland
Wahlleiter

IMPRESSUM:

Herausgeber:	Stadt Heringen/Helme
Redaktion:	Hauptamt
Anschrift:	OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon:	03 63 33 / 6 72 43
Telefax:	03 63 33 / 6 72 73
E-Mail:	info@stadt-heringen.de
Internet:	www.stadt-heringen.de
Satz:	Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck:	Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Verteilung:	Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/ Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle er reichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.

Auekurier
Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 3/2014 **Mittwoch, den 30.04.2014**

AMTLICHER TEIL

Stadt Heringen/Helme
Der Wahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25.05.2014

1. Der Wahlausschuss der Stadt Heringen/Helme hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen im Wahlgebiet der Stadt Heringen/Helme zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

2. Zugelassene Wahlvorschläge:

2.1 Für die Stadtratsmitgliederwahl

Die Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:
a) Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
b) Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift der Bewerber, Geburtsjahr.

Zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratsmitgliederwahl am 25.05.2014

Wahlvorschlag 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Schröter, Maik, Bürgermeister, Industrieelektroniker, OT Heringen Neustadtstraße 11, 99765 Heringen	1965
2	Hesse, Marc, Diplom-Sozialpädagoge (FH), OT Uthleben Heiligenhof 11, 99765 Heringen	1977
3	Büchting, Christian, Diplom-Veterinäringenieur (FH), OT Auleben Ernst-Thälmann-Straße 38, 99765 Heringen	1949
4	Riechel, Karl-Heinz, Bäckermeister, OT Windehausen Sichelbockstraße 16, 99765 Heringen	1955
5	Hesse, Rainer, Diplom-Bauingenieur, OT Hamma Hinterstraße 31, 99765 Heringen	1965
6	Kauschke, Torsten, Diplom-Betriebswirt (FH), OT Heringen Badestube 3, 99765 Heringen	1971
7	Steiner, Frank, Bergbautechnologe, OT Uthleben Gartenstraße 29, 99765 Heringen	1964
8	Rößler, Ricarda, Fachangestellte, OT Auleben Sondershäuser Straße 4, 99765 Heringen	1971
9	Meyer, Markus, Diplom-Agraringenieur, OT Windehausen, Hinterm Dorfe 2, 99765 Heringen	1970
10	Theuerkauf, Toni, Elektriker, OT Heringen Straße der Jugend 28, 99765 Heringen	1986
11	Hildebrandt, Roy, Diplom-Betriebswirt (FH), OT Heringen Riethgartenstraße 7, 99765 Heringen	1977
12	Lehmann, Fritz, Elektromeister, Verwaltungsfachangestellter, OT Uthleben Auf der Weide 7, 99765 Heringen	1944
13	Weber, Karl-Ludwig, Lehrer, OT Auleben Sondershäuser Straße 9c, 99765 Heringen	1938
14	Schröder, Chris, Pflegehilfskraft, OT Heringen Juri-Gagarin-Straße 2, 99765 Heringen	1990
15	Wiegleb, Carsten, Revierleiter Forstamt, OT Uthleben Steinbrücker Weg 8, 99765 Heringen	1955
16	Schlegel, Sven, Tischlermeister, OT Heringen Schloßstraße 7, 99765 Heringen	1966
17	Sturm, Anja, Verwaltungsfachangestellte, OT Uthleben Auf der Weide 7, 99765 Heringen	1970

Wahlvorschlag 2: DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Rosenstock, Tim, Student, OT Uthleben Heiligenhof 3f, 99765 Heringen	1991

Wahlvorschlag 3: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) / Freie Wählerliste - pro Landgemeinde (FW-PL)

1	Helbing, Fritz, Dipl.-Ing. für Landtechnik (FH), OT Heringen Straße der Einheit 60, 99765 Heringen	1950
2	Hirschfeld, Doris, Verwaltungsfachwirtin, OT Hamma Hauptstraße 11, 99765 Heringen	1950
3	Jaudzims, Siegfried, Lehrer, OT Auleben Gartenstraße 11, 99765 Heringen	1953
4	Heim, Wolfgang, Diplom-Bauingenieur, OT Hamma Hauptstraße 24, 99765 Heringen	1951
5	Haumer, Thomas, Diplom-Bauingenieur, OT Auleben Siedlungsweg 4, 99765 Heringen	1959
6	Brandenburg, Gerd, Maurer, OT Heringen Bahnhofstraße 24, 99765 Heringen	1957
7	Sählbrandt, Gerhard, Dipl.-Ing. (FH), OT Heringen Straße der Einheit 80, 99765 Heringen	1940
8	Glathe, Rüdiger, Kraftfahrer, OT Auleben Schillerstr. 10, 99765 Heringen	1955
9	Krumpholz, Andreas, Technischer Zeichner, OT Auleben Neuer Weg 8, 99765 Heringen	1970
10	Stutzke, Doris, Pädagogin, OT Auleben Steinerstock 8, 99765 Heringen	1954
11	Tischer-Hoang, Kerstin, Selbstständige Textilhändlerin, OT Heringen Rudolf-Breitscheid-Str. 34, 99765 Heringen	1964
12	Peter, Renate, Verwaltungsangestellte, OT Heringen Rudolf-Breitscheid-Straße 16, 99765 Heringen	1955
13	Werner, Petra, Projektsachbearbeiterin, OT Heringen Geschwister-Scholl-Straße 1a, 99765 Heringen	1961

Wahlvorschlag 4: Bürger Bund Goldene Aue (BBGA)

1	Echtermeyer, Mathias, Immobilienverwalter, OT Windehausen Hauptstraß. 54 B, 99765 Heringen	1983
2	Junge, Karla, Ausbilder Hauswirtschaft, OT Hamma Hauptstraße 46, 99765 Heringen	1960
3	Liesegang, Andreas, IT-Systemadministrator, OT Auleben Sondershäuser Straße 8, 99765 Heringen	1973
4	Pietzer, Betina, Agrar-Ingenieur, OT Hamma Hauptstraße 30, 99765 Heringen	1965
5	Bauersfeld, Jens, Landwirtschaftsmeister, OT Windehausen Hauptstraße 62, 99765 Heringen	1976

Wahlvorschlag 5: SV Grün-Weiß Uthleben e.V. (GWU)

1	Holzapfel, Harald, Koch, OT Uthleben Karl-Marx-Straße 29A, 99765 Heringen	1958
2	Wohlberedt, Dietmar, Diplom-Ingenieur, OT UtlebenSiedlung 4, 99765 Heringen	1953
3	Napierata, Gabriele, Lehrerin, OT Uthleben Ernst-Thälmann-Straße 5, 99765 Heringen	1965
4	Büchner, Roman, Polizeibeamter, OT Uthleben Oberer Weg 1, 99765 Heringen	1966
5	Wiegleb, Lars, Dipl.-Ing. (FH), OT Uthleben Karl-Marx-Straße 1, 99765 Heringen	1974

6	Decker, Manuel, Trockenbaumonteur, OT Uthleben Steinbrücker Weg 2, 99765 Heringen	1980
7	Körber, Björn, Bankkaufmann, OT Uthleben Karl-Marx-Straße 42, 99765 Heringen	1978
8	Kiel, Bernd, Lehrer, OT Uthleben Ernst-Thälmann-Str. 5, 99765 Heringen	1951

Zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsbürgermeisterwahl am 25.05.2014

2.2 Für die Ortschaftsbürgermeisterwahl

Die Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

a) Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
b) Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Anschrift der Bewerber und die Antwort zur Frage, ob eine wissentliche Zusammenarbeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen erfolgte.

Ortschaft Auleben
Christlich Demokratische Union Deutschlands / Bürgerinitiative Auleben,
Weber, Karl-Ludwig,
1938, Lehrer, Rentner, OT Auleben Sondershäuser Straße 9c, 99765 Heringen, nein

Ortschaft Hamma
Bürgerinitiative Hamma 94, **Söllner, Gerhard**,
1954, Gemeindearbeiter, OT Hamma, Hauptstraße 49, 99765 Heringen, nein

Ortschaft Heringen
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands, **Schröter, Maik**,
1965, Bürgermeister, Industrieelektroniker, OT Heringen Neustadtstraße 11, 99765 Heringen, nein
2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Freie Wählerliste - pro Landgemeinde,
Helbing, Fritz 1950, Dipl.-Ing. für Landtechnik (FH), OT Heringen
Straße der Einheit 60, 99765 Heringen, nein

Ortschaft Uthleben
Christlich Demokratische Union Deutschlands, **Steiner, Frank**,
1964, Bergbautechnologe, OT Uthleben Gartenstraße 29, 99765 Heringen, nein

Ortschaft Windehausen
Bürger Bund Goldene Aue, **Echtermeyer, Mathias**, 1983, Immobilienverwalter, OT Windehausen, Hauptstraße 54 B, 99765 Heringen, nein

Heringen, den 23.04.2014

Uwe Sauerland
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Heringen/Helme liegt in der Zeit vom

05.05.2014 bis 09.05.2014 während der Dienststunden

in der **Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen** öffentlich aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014, 12:00 Uhr, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendung müssen bei der

Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der

Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortschaftsbürgermeister am 25. Mai 2014 in einer Ortschaft kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet in der/den betreffenden Ortschaft/en am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 8. Juni 2014 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (6. Juni 2014) bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung

Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen
mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, bis 18 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Heringen, den 14.04.2014

Uwe Sauerland
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am **25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt

Heringen/Helme

wird in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl **05.05.2014** bis 16. Tag vor der Wahl **09.05.2014**

während der Dienststunden

Ort der Einsichtnahme **Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen Straße der Einheit 100, 99765 Heringen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

16. Tag vor der Wahl **09.05.2014** bis **12:00 Uhr**,

bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr. **Stadt Heringen/Helme - Einwohnermeldeamt - OT Heringen Straße der Einheit 100, 99765 Heringen**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl **04.05.2014**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name **Nordhausen**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum

21. Tag vor der Wahl **04.05.2014**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum

16. Tag vor der Wahl **09.05.2014**

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl **23.05.2014,**

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heringen, den 14.04.2014
Ort Datum
Die Gemeindebehörde

Lutz Maschke
Stadt Heringen/Helme

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende Zahl **5** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	OT Auleben	Freiwillige Feuerwehr, Ilfelder Straße 6
003	OT Hamma	Dorfgemeinschaftshaus, Hinterstraße 35
004	OT Heringen	Regelschule, Rudolf-Breitscheid-Straße 5
007	OT Uthleben	Gaststätte „Zur Schenke“, Karl-Marx-Straße 35
008	OT Windehausen	Wendenhalle, Neue Straße 21
Briefwahlbezirk Nr. 9001	Heringen	Rathaus, Straße der Einheit 100

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **28.04.2014** bis **04.05.2014**

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **15 Uhr** in Ort, Datum und Raum **Rathaus Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen, 25.05.2014**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).